

anspruch auf Wildeshausen begründen konnte, ist nicht bekannt. Indessen fällt auf, daß schon der greise Erzbischof Adaldag von Hamburg-Bremen in seinen letzten Lebenstagen mit Otto III. in Wildeshausen zusammentraf, wo er am 16., 18. und 20. März 988 für seine Bischofskirche drei Königsprivilegien empfing³⁹⁾.

Ist somit die Rechtslage von Wildeshausen in der späteren Ottonen- und in der Salierzeit ganz und gar undurchsichtig, so entspricht diesem Befund die spätere Geschichte des Stiftes. Aus den gemeinsamen Rechten an der Propstei, auf welche die Welfen und Askanier erst im Laufe des 13. Jahrhunderts zu Gunsten der Bischofskirche von Bremen Verzicht leisteten, dürfte nämlich hervorgehen, daß sie diese als Erben des letzten Billungerherzogs Magnus zu beanspruchen hatten, während die Vogtei über lange Zeit hinweg die Oldenburger behaupteten⁴⁰⁾. Auf welchem Wege sich die herzoglichen Billunger des Stiftes bemächtigt hatten, entzieht sich unserer Kenntnis^{40a)}. Nur soviel steht fest, daß Wildeshausen in der Zeit, in der es offensichtlich umstritten war, vom *monasterium* (D O II 228) zur *praepositura* (Adam von Bremen III, 33) absank.

Die Spur der Nachfahren Widukinds, die als Gründer und Inhaber des Stiftes Wildeshausen geschichtlich in Erscheinung getreten sind, geht mit Bischof Liudolf von Osnabrück verloren. Zwar behauptet noch im Jahre 1215 der Sachsenherzog und rheinische Pfalzgraf Heinrich, der Sohn Heinrichs des Löwen, er handele *patrum nostrorum qui Wildeshusensem ecclesiam fundaverunt et prediis suis dotaverunt vestigiis inherendo*⁴¹⁾, doch bleibt völlig unklar, wie sich diese viereinhalb Jahrhunderte überbrückenden Worte tatsächlich auf Walbert, den Enkel Widukinds, beziehen sollen⁴²⁾.

³⁹⁾ DD O III 40—42; vgl. M. Uhlirz, Jbb. d. Dt. Reiches unter Otto III. (1954) S. 92 f.

⁴⁰⁾ Wilmans (wie Anm. 16) S. 397 ff.

^{40a)} Hömberg (wie Anm. 4) S. 85 stellt fest, Vredē wie Wildeshausen seien „ja nachweislich im 10.—11. Jh. Reichsstifte gewesen“.

⁴¹⁾ Wildeshausener Kopialbuch, ed. Wilmans (wie Anm. 16) S. 536 f.

⁴²⁾ Weder Wilmans (wie Anm. 16) S. 406 ff. geschweige denn Freytag (wie Anm. 49) S. 73 ff. konnten dies zeigen; vgl. dazu schon B. v. Simson, ADB. 42, 368. W. Hillebrand, Besitz und Standesverhältnisse des Osnabrücker Adels 800 bis 1300 (Stud. u. Vorarb. z. Hist. Atlas Niedersachsens 23, 1962) S. 66 mit Anm. 387, 69 Anm. 429 u. 82 f., scheint an einen Erbgang zu glauben: „Es war immer zu beachten, daß das Stift im Familienbesitz blieb“ (ebd. 82 Anm. 531).